

Arabisch-islamisches Recht/ Internationales Privatrecht

Die Kodifikationen von Muḥammad Qadrī Pāšā (gest. 1886) und ihr Einfluss auf die moderne ägyptische und arabische Rechtsentwicklung

Hans-Georg Ebert

A. Einleitung

Der Anlass dieser Festschrift, der 90. Geburtstag von Prof. em. Dr. Omaia Elwan, bietet eine willkommene Gelegenheit, diesen herausragenden Kenner des arabischen und islamischen Rechts, der seit Jahrzehnten den diesbezüglichen Diskurs in Deutschland maßgeblich prägt, in eine Reihe von ägyptischen Juristen zu stellen, die weit über Ägypten hinaus das Rechtsdenken und die Rechtsordnungen in der islamischen Region nachhaltig beeinflusst haben. Es liegt nahe, diese Würdigung durch die Bezugnahme auf eine ebenfalls prominente Persönlichkeit in der ägyptischen Rechtswissenschaft zu untermauern. Eine kleine Anmerkung sei den Ausführungen vorangestellt: Seit einigen Jahren bemüht sich die Stadtverwaltung von Kairo, eine Straße zwischen der Ibn-Ṭulūn-Moschee und der Moschee as-Sayyida Zainab zu rekonstruieren. Der ehemalige Gouverneur von Kairo, Ḡalāl Muṣṭafā Saʿīd, forderte am 14. Juni 2014 sogar, diese Straße wegen ihrer historischen und städtebaulichen Bedeutung mitten im sog. *Ḥalīfa*-Viertel der ägyptischen Hauptstadt vom Autoverkehr zu befreien. Ob der Straßename, der an einen der berühmtesten ägyptischen Juristen, Muḥammad Qadrī Pāšā, erinnert, dabei eine wichtige Rolle gespielt hat, ist leider nicht überliefert, aber nicht unwahrscheinlich.¹

Muḥammad Qadrī Pāšā, 1821 im oberägyptischen al-Mallawī geboren, verkörpert wie kaum ein anderer ägyptischer Jurist des 19. Jahrhunderts einen Gelehrten, der den staatlich-rechtlichen Umbruch des Landes organisatorisch und inhaltlich in wesentlichen Bereichen beeinflusst hat. Selbst kein Azhar-Absolvent, aber vertraut mit den islamisch-rechtlichen Methoden und Regelungen, setzte er entscheidende Impulse für die Umgestaltung und Neuausrichtung der ägyptischen Rechtsordnung, ohne indes selbst die Früchte seines Wirkens sehen oder ernten zu können. Muḥammad Qadrī veröffentlichte zahlreiche historische, sprachliche und literarische Schriften, die ihn als ausgezeichneten Kenner seines Landes ausweisen, aber – in diesem Zusammenhang von Bedeutung – vor allem auch juristische Werke in verschiedenen Rechtsgebieten.² Seine Übersetzung des französischen Strafgesetzbuches (*Code pénal*) ins Arabische, die im Jahre 1866/67 in Kairo erschien, beförderte die in Ägypten seit Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte

¹ Vgl. ʿĀtif: «قَدْرِي».

² Leben und Werk von Muḥammad Qadrī Pāšā in: Ebert: Qadrī Pāšā.

Neuordnung des Strafrechts und die Einführung westlicher, vor allem französischer, Regelungen.³ Andererseits hat Muḥammad Qadrī Herausragendes in Bezug auf die Formulierung von Rechtstexten auf ḥanafitischer Grundlage geleistet und damit – wie noch zu zeigen ist – eine ›Ḥanafitisierung‹ der Rechtsordnungen auch in jenen Teilen der arabischen Welt eingeleitet, in denen šāfiʿitisches, mālikitisches oder ḥanbalitisches Recht bis dahin dominiert. So lässt sich die ägyptische Rechtsordnung nicht auf einen geradlinigen und widerspruchsfreien Übergang in eine nationalstaatliche Gesetzgebung reduzieren, sondern entwickelt sich in Auseinandersetzung mit islamisch-rechtlichen, gewohnheitsrechtlichen und westlichen Konzepten. Um diesen Prozess methodisch und inhaltlich darzustellen, bedarf es aber zunächst einer kurzen zeitbezogenen Erläuterung der ägyptischen Rechtsverhältnisse in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und – daran anschließend – der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

B. Der rechtlich-religiöse Hintergrund in Ägypten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Der Schock der Napoleon-Expedition nach Ägypten und die sich anschließende Periode der Herrschaft von Muḥammad ʿAlī (gest. 1849) als Gouverneur der osmanischen Provinz Ägypten haben die politisch-staatliche Ausrichtung des Landes entscheidend verändert: Die Abhängigkeit von der Hohen Pforte war durch eine neue Abhängigkeit von Großbritannien und anderen europäischen Staaten abgelöst worden. Die ökonomischen Strukturen konzentrierten sich immer stärker auf landwirtschaftliche Monokultur (vor allem Baumwolle). Von der Eröffnung des Suez-Kanals 1869 profitierten vor allem die Europäer.⁴ Der politische Einfluss der europäischen Mächte musste notwendigerweise Auswirkungen auf die Gestaltung der Rechtsordnung haben, denn die wirtschaftlichen Interessen der Europäer konnten nur durchgesetzt werden, wenn die ägyptisch-osmanischen Gesetze und Verordnungen durch neue, am europäischen Beispiel orientierte Regelungen ersetzt oder ergänzt werden würden. Die Einführung der Zivil-, Handels- und Strafgesetzbücher und der Erlass einer Zivil- und Strafprozessordnung 1875/76 gingen mit Veränderungen im Bereich der Rechtsverwirklichung einher. So entstanden 1875 ›weltliche‹ sog. ›Gemischte Gerichte‹ (*maḥākim muḥtaliṭa*) für Verfahren mit Auslandsbeteiligung. Diese Gerichte hatten auf der Grundlage von spezifischen Gesetzen in Zivil- und Handelsverfahren zu entscheiden. 1882 folgten sog. ›Einheimische Gerichte‹ (*maḥākim aḥliya*).⁵ Muḥammad Qadrī beteiligte sich als Mitglied einer vom Justizministerium (*wizārat al-ḥaqqānīya*) eingesetzten Expertenkommission an der Ausar-

³ Zur Entwicklung des Strafrechts in Ägypten im 19. Jahrhundert siehe: Peters: Age of the Triumphant Prison, S. 253–285.

⁴ Vgl. Ṭaha: معالم تاريخ مصر, S. 11–268.

⁵ Hoyle: *Mixed Courts of Egypt*, S. 1–30.

beitung eines Zivilgesetzbuches auf französisch-rechtlicher Grundlage, welches durch einige islamisch-rechtliche Regelungen ergänzt wurde und 1883 in Kraft trat, sowie an der Übertragung der Gesetze für die Gemischten Gerichte ins Arabische. Später war er als Justizminister maßgeblich für die Gesetzgebung und die Organisation der Einheimischen Gerichte verantwortlich.⁶

Ägypten, noch zu jener Zeit formaler Bestandteil des Osmanischen Reiches, orientierte sich in einigen Bereichen weiterhin an der osmanischen Gesetzgebung, da bestimmte islamisch-rechtliche Besonderheiten, etwa im Landbesitz, übereinstimmend wirksam waren. So war das osmanische Landgesetz von 1858 auch für Ägypten mit einigen kleineren Veränderungen maßgeblich. Das in den Jahren 1869 bis 1876 entwickelte osmanische Zivilgesetzbuch (*Mecelle*) auf ḥanaftischer Grundlage, also eine erste islamische Kodifikation des Vertrags- und Zivilverfahrensrechts, hatte dagegen für Ägypten keine praktische Relevanz, da eigenständige Gesetze für die entsprechenden Gemischten Gerichte bzw. Einheimischen Gerichte unter ausländischem Druck vorgesehen waren.⁷

Hier wird erkennbar, dass die Rechtsordnung Ägyptens am Scheideweg stand: Sollten die *šarī'a*-rechtlichen Regelungen fortan nur im Familien- und Erbrecht für Muslime Gültigkeit besitzen oder aber auch in anderen Rechtsbereichen gesamtstaatliche Relevanz erlangen? Könnte eine durchgreifende Säkularisierung im Sinne einer Abschaffung religiös-orientierter Gesetze die angestrebte Modernisierung voranbringen, auch wenn das Wort ›Säkularisierung‹ in seiner arabischen Übersetzung (*al-ʿalmana*) Religionsfeindlichkeit konnotiert? Könnte eine Übernahme westlicher Gesetze im Sinne eines Rechtstransfers und einer Rezeption in einem traditionell-religiösen Umfeld die gesellschaftliche Stagnation überwinden helfen? Oder aber: Würde die Wiederbelebung islamischer Normen neue produktive Kräfte in der ägyptischen Gesellschaft freilegen und eine eigenständige Entwicklung unterstützen?

C. Der rechtlich-religiöse Hintergrund in Ägypten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts war die ägyptische Rechtsordnung einerseits von der Fortexistenz religiöser Normen (islamischer und koptisch-orthodoxer) im Bereich des Personalstatuts und andererseits von europäischen Regelungen in weiten Gebieten des Zivil- und Handelsrechts geprägt. Die Azhar-Universität von Kairo, die bis heute wichtigste sunnitische Lehranstalt im Nahen Osten und Nordafrika, hatte bereits mit der Gründung einer *madrasat al-ḥuqūq al-ḥidīwiya* (Rechtsschule des Khediven) im Jahre 1868 das Monopol der juristischen Ausbildung in Ägypten verloren. Diese Rechtsschule trug zunächst den Namen *Schule*

⁶ Elwan: Gesetzgebung und Rechtsprechung, S. 228 f.

⁷ Liebesny: Stability and Change in Islamic Law.

für Verwaltung und Sprachen (*Madrasat al-idāra wa-l-alsun*). Im Jahr 1882 wurde sie als Verwaltungsschule selbstständig und ab 1886 in *Rechtsschule* umbenannt. 1925 erfolgte ihr Anschluss an die neugegründete Ägyptische Universität, die spätere Kairo-Universität mit der sie bis heute prägenden Juristischen Fakultät.⁸ Erster Direktor der Schule (1868–1891) war der französische Rechtsgelehrte Victor Vidal (Vidal Pāšā).⁹

Einige ägyptische muslimische Rechts- und Religionsgelehrte (*‘ulamā’*) waren bemüht, technische, soziale und auch juristische Neuerungen aus dem Westen mit islamischen Auffassungen zu verbinden oder – mit anderen Worten – Glauben und Vernunft miteinander in Übereinstimmung zu bringen. Muḥammad ‘Abduh (gest. 1905), bis zu seinem Tode Großmufti von Ägypten, beförderte diese Reformbewegung des Modernismus, welcher in der Folge nur als Minderheitsmeinung ein säkulares Staats- und Rechtsverständnis, welches die Religion weitgehend zur Privatangelegenheit erklärt, favorisierte.¹⁰ Aus dem Modernismus entwickelte sich jedoch auch eine islamistische Tendenz, die in der Bildung der Muslimbruderschaft (*al-Iḥwān al-muslimūn*) durch Ḥasan al-Bannā (gest. 1949) im Jahre 1928 kulminierte und bis heute ein wesentlicher Faktor gesellschaftlicher Konflikte geblieben ist.¹¹

Ogleich Ägypten noch bis 1914 formal Bestandteil des Osmanischen Reiches war, bestimmten die Briten bereits davor und selbstverständlich auch in der Phase der Protektoratsherrschaft die inneren und äußeren Angelegenheiten des Landes. Die erstarkende nationale Bewegung unter Führung der Wafd-Partei mit Sa’d Zaghlūl (gest. 1927) an der Spitze drängte nach der am 28. Februar 1922¹² erklärten formellen Unabhängigkeit des Landes auf eine Überwindung der verbliebenen rechtlichen Diskriminierungen, insbesondere der sog. Kapitulationen (*imtiyāzāt*)¹³ und der Gemischten Gerichte. Im Vertrag von Montreux (Schweiz) vom 8. Mai 1937 wurde eine Einigung darüber erzielt, nach einer Übergangszeit von 12 Jahren zum 14. Oktober 1949 die Rechtsordnung Ägyptens zu nationalisieren. Dafür war es notwendig, die Strafgerichtsbarkeit, Zivilgerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit über personen- und familienrechtliche Fragen den Gemischten Gerichten bzw. den Konsulargerichten zu entziehen, neue Gesetze – insbesondere

⁸ Omaia Elwan ist selbst Absolvent dieser Universität und seit 1997 Professor Emeritus an der Juristischen Fakultät (siehe *Laudatio auf Prof. em. Dr. Omaia Elwan* von Hatem Elliesie in diesem Band; vgl. auch Universität Heidelberg: Lebenslauf Elwan).

⁹ Botiveau: *Loi islamique et droit dans les sociétés arabes*, S. 169–176. Weitere zivile (und auch militärische) Schulen wurden in der Regierungszeit von Muḥammad ‘Alī Pāšā in Ägypten gegründet.

¹⁰ Als Vertreter dieser Richtung gilt z. B. ‘Alī ‘Abd ar-Rāziq (gest. 1966); vgl. Ebert/Hefny: *Der Islam und die Grundlagen der Herrschaft*.

¹¹ Vgl. Lombardi: *State Law as Islamic Law*, S. 73–100.

¹² Am 19. April 1923 wurde die erste Unabhängigkeitsverfassung des Landes verkündet.

¹³ Die Kapitulationen waren Privilegien für Nichtägypter, deren Angelegenheiten vor nichtägyptischen Gerichten und auf der Grundlage von speziellen Gesetzen (s. o.) verhandelt worden sind. Die entsprechenden Verträge des Osmanischen Reiches mit ausländischen Mächten wurden am 15. Juli 1840 durch die Londoner Konferenz auf Ägypten übertragen.

zum Strafrecht und zum Zivilrecht – zu erlassen und ein einheitliches nationales ägyptisches Gerichtssystem zu verwirklichen.¹⁴ Omaia Elwan hat in diesem Zusammenhang die staatsgesetzliche Einschränkung der islamisch-rechtlichen Formen der Eheschließung detailliert untersucht und beschrieben.¹⁵ Durch das Gesetz Nr. 147 vom 28. August 1949 und das Gesetz Nr. 462 von 1955 vom 21. September 1955 wurde die Gerichtsbarkeit in Ägypten ausschließlich Nationalen Gerichten (*maḥākīm waṭanīya*) übertragen. Wenden wir uns nun einigen konkreten Auffassungen zur Gestaltung des ägyptischen Rechtswesens zu.

D. Das rechtswissenschaftliche Werk von Muḥammad Qadrī

Muḥammad Qadrī suchte in Kenntnis der islamischen *und* der europäischen Rechtsordnungen sowie als eine in den Prozess der Umgestaltung des ägyptischen Rechts involvierte Persönlichkeit nach Antworten in Bezug auf die im Abschnitt zwei aufgeworfenen Fragen. Er erkannte einerseits, dass bestimmte islamische Normen, so im Strafrecht, unter den gegebenen Bedingungen nicht mehr anwendbar waren, favorisierte andererseits aber auch die Umsetzung islamischer Normen, die er perspektivisch als wirkmächtig empfand. So stellte er sich der Aufgabe, die für eine moderne Gesetzgebung am besten geeigneten Normen der ḥanafitischen Lehre zu extrahieren und nach westlichem Muster in einem Gesetz zusammenzuführen. Auch wenn nicht klar ist, ob der Begriff Kodifikation für die Zusammenstellungen von Muḥammad Qadrī geeignet erscheint, weil es sich ja grundsätzlich um private, d. h. nicht durch ein Herrschaftsorgan fixierte, Texte handelt und daher eher der Begriff Kompilation verwendet werden müsste, so wird doch aus praktischen Gründen der Begriff Kodifikation hier benutzt, zumal er sich in Bezug auf Muḥammad Qadrī in der Literatur durchgesetzt hat.¹⁶

In der Zeit von 1875 bis zu seinem Tod im Jahre 1886 verfasste Muḥammad Qadrī insgesamt drei Kodifikationen:

1. *Al-Aḥkām aš-šarīya fī l-aḥwāl aš-šaḥṣīya ‘alā maḍhab Abū Ḥanīfa an-Nu‘mān* (Die islamisch-rechtlichen Bestimmungen zum Personalstatut nach der Rechtsschule von Abū Ḥanīfa an-Nu‘mān; gest. 767). Das Werk wurde um 1875 von Muḥammad Qadrī, wie in jener Zeit üblich, zunächst handschriftlich verfasst und erst einige Jahre später (1880/81) in Būlāq (Kairo) gedruckt.¹⁷
2. *Muršid al-ḥairān ilā ma‘rifat aḥwāl al-insān fī-l-mu‘āmalāt aš-šarīya ‘alā maḍhab al-imām al-a‘zam Abī Ḥanīfa an-Nu‘mān mulā‘iman li-‘urf ad-diyār al-Miṣrīya wa-sā‘ir al-umam al-islāmīya* (Der Führer für den Ratlosen zur

¹⁴ Tabouillot: Die Abschaffung der Kapitulationen in Ägypten, S. 511–535.

¹⁵ Elwan: Die Form von zwischen Ägyptern und Deutschen in Ägypten geschlossenen Ehen, S. 157–159.

¹⁶ Zur Diskussion um den Begriff siehe Plagemann: *Von Allahs Gesetz zur Modernisierung per Gesetz*, S. 11–47.

¹⁷ Qadrī Pāšā: الأحكام الشرعية.

Kenntnis über die Angelegenheiten des Menschen in den islamischen Rechtsgeschäften nach der Rechtsschule des ehrwürdigen Imāms Abū Ḥanīfa an-Nu'mān in Übereinstimmung mit dem in Ägypten und anderen islamischen Gebieten existierenden Gewohnheitsrecht). Das als Handschrift überlieferte und vom Dār al-Kutub (Nationalbibliothek) angekaufte Werk wurde im Jahre 1890 aufgrund eines Beschlusses des Unterrichtsministeriums erstmalig in der Maṭba'a Amīriya gedruckt.¹⁸

3. *Qānūn al-'adl wa-l-inṣāf li-l-qaḍā' 'alā muṣkilāt al-awqāf* (Gesetz der Gerechtigkeit und Billigkeit zur Beseitigung von Problemen der Religiösen Stiftungen). Muḥammad Qadrī konnte dieses Werk durch seinen Tod nicht selbst veröffentlichen. Sein Sohn Maḥmūd übernahm aus dem Nachlass drei Manuskripte, die er dem Unterrichtsministerium zur Prüfung hinsichtlich einer Veröffentlichung überließ. Im Kontakt mit dem Justizministerium wurden die Manuskripte später angekauft und das nunmehr als einheitliche Abschrift vorliegende Werk im Jahre 1894 erstmals in Būlāq gedruckt.¹⁹

Diese drei Rechtstexte bilden die wesentliche juristische Hinterlassenschaft von Muḥammad Qadrī.²⁰ Sie decken zunächst drei Rechtszweige ab: Das Familien- und Erbrecht (einschließlich des Allgemeinen Personenrechts), das Vermögensprivatrecht und das Recht der Religiösen Stiftungen. Ein genauer Blick auf die Texte zeigt jedoch, dass auch das Prozessrecht innerhalb der Regelungen zu den Religiösen Stiftungen ausführlich behandelt wird. Somit bleibt nur der Bereich des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts ausgeklammert, für den Muḥammad Qadrī offenbar keine islamisch-rechtliche Perspektive sah, vielleicht auch wegen seiner Kenntnis des französischen Strafrechts (s. o.) und seiner Einsicht in politisch-soziale Gegebenheiten jener Zeit.

Muḥammad Qadrī war ein ausgezeichnete Kenner des ḥanafitischen Rechts. Er orientierte sich hauptsächlich am Damaszener Gelehrten Ibn 'Ābidīn (gest. 1836), dessen Schrift *Radd al-muḥtār 'alā ad-durr al-muḥtār* (Die Erwiderung des Ratlosen auf die auserwählten Perlen) sich auf das Ausgangswerk *Tanwīr al-abṣār* (Erleuchtung der Einblicke) von at-Timurtāṣī (gest. 1595) bezieht. Ob die besondere Affinität von Muḥammad Qadrī für Ibn 'Ābidīn auch aus seiner Tätigkeit in Damaskus selbst resultierte, kann nur spekuliert werden. Jedenfalls war Ibn 'Ābidīn – und darin liegt seine besondere Bedeutung – einer der letzten großen muslimischen Rechtsgelehrten, der sein Werk in der ›klassischen‹ Form veröffentlichte, d. h. noch keine westliche Gesetzesstruktur als Maßstab anerkannte. Selbstverständlich benutzte Muḥammad Qadrī auch andere Quel-

¹⁸ Qadrī Pāṣā: مرشد الحيران. Deutsche Übersetzung: Ebert/Hefny: *Islamisches Zivilrecht*.

¹⁹ Qadrī Pāṣā: قانون العدل والإنصاف للقضاء. Deutsche Übersetzung: Ebert: *Die Religiöse Stiftung im Islam*.

²⁰ Mittlerweile sind neue, bislang noch nicht bekannte Handschriften von Muḥammad Qadrī in Ägypten gefunden worden, die nunmehr auch wissenschaftlich erschlossen werden. Diesen Hinweis verdanke ich dem Jubilar Omaia Elwan.

lenwerke, besonders die in der ḥanafitischen Lehre weit verbreiteten *Fatwā*-Sammlungen *al-Hindīya*, *al-Fatāwā al-Anqarawīya*, *al-Fatāwā al-Ḥānīya* sowie die von Ibn ‘Ābidīn verfasste Korrektur der Rechtsgutachten von Sa’dī Efendī Ḥāmid (gest. 1577; *Tanqīḥ al-Ḥāmidīya*).²¹ Wenn die genannten Quellen keine eindeutigen Hinweise ergaben oder mit den übrigen Regelungen im Widerspruch standen, berief sich Muḥammad Qadrī direkt auf Abū Ḥanīfa (gest. 767), Abū Yūsuf (gest. 795) und Muḥammad aš-Šaybānī (gest. 805), bisweilen auch auf andere ḥanafitische Gelehrte. Obzwar er auch mit der Rechtsliteratur der übrigen sunnitischen Rechtsschulen vertraut war, vermied er es zumeist, diese Werke zu zitieren oder einen unmittelbaren Bezug darauf herzustellen. Bestimmte Formulierungen in seinen Kodifikationen, so der Hinweis auf eine ›Übereinstimmung‹ (der Rechtsgelehrten) oder ›die islamische Jurisprudenz‹ (*al-fiqh*)²² im Allgemeinen erlauben jedoch den Schluss, dass Muḥammad Qadrī durchaus nicht-ḥanafitisches Recht zur Kenntnis genommen hat.

Die rechtswissenschaftlichen Aktivitäten von Muḥammad Qadrī bewegten sich noch nicht im nationalstaatlichen Umfeld, denn erst mit der formalen Unabhängigkeit Ägyptens (s. o.) kann überhaupt von einer nationalstaatlichen Rechtsordnung gesprochen werden. Freilich gab es sowohl vor als auch nach 1922 keine idealtypische koloniale oder nationale Gesetzgebung. Vielmehr überlagerten sich unterschiedliche Aktivitäten der Kolonialmacht einerseits und der abhängigen Vertretung der Ägypter auf staatlicher oder religiöser Ebene andererseits. Unter gewandelten Rahmenbedingungen und mit anderen Akteuren lassen sich solche Prozesse bis in die Gegenwart verfolgen. Islamisch-rechtliche Regelungen, in ihrem Grundverständnis nicht nationalstaatlich eingeschränkt, unterliegen damit der Tendenz einer ›Verstaatlichung‹ und somit einem verstärkten Einfluss staatlicher Handlungsträger auf ihren Inhalt und ihre Anwendbarkeit. Kilian Bälz spricht daher zutreffend von einer »Neudefinition des islamischen Rechts im modernen Nationalstaat«.²³ Die Kodifikationen von Muḥammad Qadrī berühren eben jenes Feld der Neuordnung, Umgestaltung und Anpassung von islamischen Normen unter veränderten sozial-ökonomischen und politischen Bedingungen. Es geht also um die Anpassung an neue Regelungserfordernisse, rechtstechnisch auch um die Abkehr von traditionellen Formen islamisch-rechtlicher Literatur (Rechtshandbücher, Kommentare, Superkommentare, Glossen u. a.) hin zu einer im Westen üblichen Gesetzesstruktur mit den entsprechenden Abschnitten und Artikeln nach dem Vorbild der osmanischen *Mecelle*.

²¹ Siehe dazu die Übersicht in Ebert: *Die Religiöse Stiftung im Islam*, S. 22 f. und Spies/Pritsch: *Klassisches Islamisches Recht*, S. 238–248.

²² Z. B. Art. 262 bzw. 63 und Art. 603 der Kodifikation zu den Religiösen Stiftungen.

²³ Bälz: *Die »Islamisierung« des Rechts*, S. 462.

E. Die Besonderheiten der Kodifikationen von Muḥammad Qadrī

Muḥammad Qadrī widmet sich in seinen Kodifikationen vor allem solchen rechtlichen Problemen, die bis heute den Kernbereich der praktischen Relevanz von *ṣarīʿa*-Normen in den einzelnen islamischen Ländern ausmachen. Es ist aus den vorliegenden Quellen nicht nachweisbar, ob er die Kodifikationen in ihrer Abfolge aus eigenem Interesse so geplant hat oder ob diese im Zusammenhang mit praktischen Erfordernissen bei der Ausgestaltung der ›einheimischen‹ Gerichtsordnung stehen. Auf jeden Fall beziehen sich die drei Kodifikationen mit ihren insgesamt 2342 Artikeln²⁴ aufeinander, wobei gelegentlich Wiederholungen auftreten. Nur an wenigen Stellen wird allerdings eine solche Bezugnahme direkt erwähnt. Im Gesetzestext zu den Religiösen Stiftungen sind derartige Wiederholungen wohl der Tatsache geschuldet, dass Muḥammad Qadrī durch seinen Tod im Jahre 1886 den Text nicht mehr selbst redigieren konnte.²⁵

Muḥammad Qadrī bedient sich in der Erarbeitung seiner Kodifikationen solcher Methoden, die von den Rechts- und Religionsgelehrten traditionell verwendet worden sind, um eine Anpassung an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse zu erreichen. Obwohl ihm Ibn ʿĀbidīn als hauptsächliche Quelle dient, greift er auf unterschiedliche Meinungen innerhalb der ḥanafitischen Lehre zurück, ja er bemüht sogar den Namensgeber der Rechtsschule und seine beiden Schüler, wie bereits erwähnt, um durch Auswahl (*at-taḥaiyur*) und Kombination (*at-talfīq*) ein ›neuartiges‹ ḥanafitisches Gesetzeswerk zu kreieren. An vielen Stellen wird in den drei Rechtstexten die Zeit- und Ortsabhängigkeit der Normen betont, eine Theorie, die an die von den Rechts- und Religionsgelehrten entwickelten Methoden der Offenbarungsgründe (*asbāb an-nuzūl*), der Abrogation (*an-nash*) und der Grund-und-Folge-Regel (*al-illa wa-l-maʿlūl*) bei der Interpretation koranischer Verse anknüpft.²⁶ Muḥammad Qadrī nutzt den Spielraum der ḥanafitischen Rechtsquellenlehre aus, indem er konsequent erlaubte Rechtskniffe (*ḥiyal*) zur Anwendung bringt und das Gewohnheitsrecht (*al-urf*) als eigenständige Rechtsquelle anerkennt.²⁷ Als vorzüglicher Kenner der ägyptischen Lebensverhältnisse und aufgrund seiner vergleichenden Betrachtung von anderen islamischen und nichtislamischen Gebieten ist er so in der Lage, regionale Besonderheiten, etwa in der Ausgestaltung von Miet- und Pachtverträgen, in die ḥanafitische Lehre zu integrieren oder aber die Austauschbarkeit von gestifteten Immobilien nicht vorrangig am Zeitwert, sondern vor allem an der Lage der Immobilie und den daraus resultierenden Wertsteigerungen festzumachen. Dass einige der Normen, die

²⁴ Personalstatut: 647 Artikel, Zivilrecht: 1049 Artikel, Religiöse Stiftungen: 646 Artikel.

²⁵ Dies betrifft insbesondere das 7. Kapitel, welches verfahrensrechtliche Bestimmungen enthält (Artt. 474–646).

²⁶ Hefny: Hermeneutik, Koraninterpretation und Menschenrechte, S. 80–82.

²⁷ Hierbei bezieht sich Muḥammad Qadrī in besonderer Weise auf Ibn ʿĀbidīn. Dazu weiterführend: Ebert/Heilen: *Islamisches Recht*, S. 65–73. Siehe auch Ebert: Wege in eine zeitgemäße Rechtsordnung, S. 136–142.

Muḥammad Qadrī systematisch erfasst, aus heutiger Sicht als obsolet oder nicht mehr zeitgemäß eingestuft werden müssen, z. B. hinsichtlich des Sklavenrechts, überrascht keineswegs, denn bis zum Ende des 19. Jahrhunderts war Ägypten ein wichtiger Umschlagplatz für den Sklavenhandel.²⁸ Auch die berücksichtigten Formen des Landbesitzes im Sinne einer Steuerpacht und die unterschiedliche Besteuerung aufgrund religiöser Gegebenheiten haben heute allenfalls eine historische Bedeutung.²⁹

Alles in allem geht Muḥammad Qadrī von der ḥanafitischen Rechtslehre in ihren Quellen und Normen aus, ohne indes das diesbezügliche Veränderungspotenzial zu verkennen. Trotz kritischer Stimmen, auch von hochrangigen Vertretern des Islams in jener Zeit, konnte mit dem Druck der drei umfänglichen Manuskripte eine hohe Wirkung dieser Texte erreicht werden.

F. Die Kodifikationen und ihre Auswirkungen auf die arabische Rechtsentwicklung

Durch die Drucklegung der drei genannten Kodifikationen sowie durch ihre (wenn auch nicht immer wörtliche) Übertragung ins Französische eröffnete sich die Möglichkeit einer raschen Verbreitung. Angesichts der Herausforderungen im Zuge der Neuordnung der osmanischen Territorien bot sich die Chance, Islamisches Recht partiell in nationales Recht zu verwandeln und damit auch völlig neue Zuständigkeiten und Abhängigkeiten zu schaffen. Abgesehen von der wissenschaftlichen Beachtung, die die Kodifikationen erfahren haben, kristallisieren sich drei Wirkungsstränge heraus, die bis heute relevant sind:

1. Das osmanische Familiengesetz vom 25. Oktober 1917, welches bis heute mit einigen Veränderungen in Libanon, Palästina und Israel³⁰ gilt, basiert in wesentlichen Punkten auf der Kodifikation von Muḥammad Qadrī zum Familienrecht. Auch das ägyptische Gesetz Nr. 25 von 1920 und das Gesetzesdekret Nr. 25 von 1929 stehen in dieser Traditionslinie.³¹ Mit den Familiengesetzen, die in den arabischen Ländern seit dem Zweiten Weltkrieg erlassen worden sind, hat sich diese Entwicklung fortgesetzt. Noch deutlicher wird allerdings der Einfluss der Qadrī-Pāšā-Kodifikation im Erbrecht. Vermittelt durch das ägyptische Gesetz Nr. 77 von 1943 über die Erbschaft und das Gesetz Nr. 71

²⁸ Vgl. dazu Arsenault/Rose: Africa Enslaved.

²⁹ Es geht hierbei vor allem um die verschiedenen Formen der Steuerpacht und die bis 1896 in Ägypten existierende Unterscheidung zwischen *ḥarāğ*-Land und *ʿuṣr*-Land. Vgl. dazu Sato: *State and Rural Society in Medieval Islam*.

³⁰ Siehe zu Libanon: *al-Ġāmiʿa al-Lubnaniyya*: مركز المعلوماتية القانونية, gedruckt u. a. Statut Personnel, S. 59–85, jeweils unter Verzicht auf die außer Kraft gesetzten Bestimmungen für Nichtmuslime. Zu Israel siehe *kullu l-ḥaqq*: الزواج والطلاق.

³¹ Beide ägyptischen Rechtstexte in: *Qānūn al-aḥwāl aš-ṣaḥṣiyya li-l-muslimīn* (2004), al-Qāhira: al-Maṭābīʿ al-Amīriyya S. 1–13.

von 1946 zum Vermächtnis³² haben die meisten arabischen Länder (auch solche, die mehrheitlich nicht ḥanafitisch geprägt sind) die Regelungen von Muḥammad Qadrī übernommen.³³ Diese Ausstrahlung wird noch dadurch verstärkt, dass bei Gesetzeslücken, die nicht selten bewusst in Kauf genommen werden, um Konflikte in Bezug auf die Anwendung islamischer Bestimmungen zu vermeiden, regelmäßig auf diese Familienrechtskodifikation zurückgegriffen wird. In der Kautelarpraxis spielt die Kodifikation von Muḥammad Qadrī nach wie vor eine wichtige Rolle.

2. Der *Muršid al-ḥairān* diene dem Verfasser des irakischen, syrischen und ägyptischen Zivilgesetzbuches,³⁴ ‘Abd ar-Razzāq as-Sanhūrī (gest. 1971), nach eigenen Aussagen als eine wichtige Orientierungshilfe, auch wenn kein direkter Verweis darauf erkennbar ist, denn as-Sanhūrī ging es in erster Linie um eine eingeschränkte Nutzung islamischer Normen auf der Basis französischer Zivilrechtsauffassungen. Norbert Ferdinand Küppers macht aber schon hinsichtlich des irakischen Zivilgesetzbuches, welches als das ›Lieblingskind‹ von as-Sanhūrī gilt, darauf aufmerksam, dass »eine starke Anlehnung an die Ausdrucksweise des Muršid al-ḥairān und der Mejella beobachtet werden (kann)«. Konkret erwähnt er die entsprechenden Bezeichnungen für die Eigentumsbeschränkungen.³⁵ In Art. 1 Abs. 2 des ägyptischen Zivilgesetzbuches Nr. 131 von 1948³⁶ kann eine entsprechende islamische Norm angewendet werden, sofern kein Rechtstext oder eine gewohnheitsrechtliche Bestimmung für einen bestimmten Tatbestand auffindbar ist. Hilmar Krüger und Holger Jung sprechen zutreffend von einem »ägyptischen Rechtskreis« (»Egyptian Legal Family«),³⁷ der trotz einer auf das anglo-amerikanische Recht abgestellten Rechtspolitik der arabischen Golfländer auch dort fortexistiert.
3. Neben dem Familien- und Erbrecht ist das Recht der Religiösen Stiftungen bis heute eine Domäne des Islamischen Rechts. Es fällt nicht in den Bereich des Privatrechts, sondern wird dem Gebiet der göttlichen Rechtsansprüche (*ḥuqūq Allāh*) zugeordnet. Auch in diesem Bereich wird die Verbreitung des Rechtstextes von Muḥammad Qadrī über Ägypten vermittelt. Mit dem Gesetz Nr. 48 von 1946 zu den Bestimmungen der Religiösen Stiftung³⁸ werden wichtige ḥanafitische Prinzipien verankert, ohne indes andere Rechtsschulen voll-

³² *Al-mirāt wa-l-waṣīya wa-l-wilāya ‘alā an-naḥs wa-l-māl* (2006), S. 3–15 bzw. S. 19–40.

³³ Eine Übersicht dazu und rechtsvergleichend: Ebert: *Islamisches Familien- und Erbrecht*, S. 51–69.

³⁴ Zu den einzelnen Quellen und Kommentaren vgl. Ebert/Hefny: *Islamisches Zivilrecht*, S. 21–23.

³⁵ Weiterhin trifft das auch auf Bestimmungen zum gemeinsamen Eigentum, zur Teilung, zum Stockwerkseigentum, zur »gemeinsamen Wand« u. a. zu. Siehe Küppers: *Das irakische Zivilgesetzbuch*, S. 27 f.

³⁶ In Übereinstimmung mit dem erwähnten Vertrag von Montreux (s. o.) trat es mit Wirkung vom 15. Oktober 1949 in Kraft.

³⁷ Krüger: *An Introduction to the Law of Contract*, S. 207–213, Jung: *Der arabische internationale ordre public*, S. 55–63.

³⁸ *Qawānīn al-waqf wa-l-ḥikr wa-l-qarārāt at-tanfīḍiyya* (2004), S. 1–17.

ständig auszuklammern. Muḥammad Qadrī hat diesen Weg vorgezeichnet und dabei Veränderungen zugelassen. Die späteren Reformgesetze zu den Religiösen Stiftungen in den arabischen Ländern,³⁹ allen voran das ägyptische Gesetzesdekret Nr. 180 von 1952 über die Abschaffung aller nicht-gemeinnützigen Religiösen Stiftungen,⁴⁰ haben die Lage im Stiftungswesen der arabischen Länder zwar wesentlich verändert, indem die privatnützigen Stiftungen als Umgehungsgeschäfte verboten oder auf zwei Generationen begrenzt worden sind, aber die Defizite in der Erfassung, Verwaltung und Kontrolle der Stiftungen nicht beseitigt. So könnten Regelungen aus dem Rechtstext von Muḥammad Qadrī perspektivisch geeignet sein, um Stagnation und Lethargie seitens der zuständigen staatlichen Stellen zu überwinden.

G. Conclusio

Muḥammad Qadrī hat mit seinen rechtlichen Werken den Diskurs um die Gestaltung der nationalen Rechtsordnungen arabischer Länder nachhaltig beeinflusst. Nach wie vor stehen sich Befürworter und Gegner einer islamisierten Rechtsordnung eher unversöhnlich gegenüber. Kann der säkulare Staat, auch wenn er sich weder verfassungsrechtlich noch ideologisch als solcher bekennt, eine *partielle* Übernahme oder Bewahrung islamischer Normen – etwa nach dem Muster der hier behandelten Kodifikationen – tolerieren, ohne in eine Islamisierungsfalle zu tappen? Angesichts der religiösen, politischen und wirtschaftlichen Situation in den meisten arabischen Ländern lässt sich gegenwärtig nicht absehen, ob und wann es gelingen kann, *šarī'a*-rechtliche Bestimmungen im Privatrecht und im Stiftungsrecht vollständig zu verdrängen. Eine Lösung kann nur in der Suche nach einem Kompromiss liegen. Und dafür lohnt sich ein Blick in die Kodifikationen von Muḥammad Qadrī, nicht nur, um geeignete zeitgemäße Regelungen zu finden, sondern auch, um rechtliche Konflikte durch die Nutzung von aufgezeigten Methoden der Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung zu vermeiden.

Bibliographie

- Al-Ġāmi'a al-Lubnāniya: مركز المعلوماتية القانونية [markaz al-m'alūmāfiya al-qānūniya], 77.42.251.205/LawView.aspx?opt=view&LawID=258195 (Zugriff: 15.10.2022).
Al-Mirāt wa-l-waṣīya wa-l-wilāya 'alā an-naḥs wa-l-māl (2006), S. 3–15 bzw. S. 19–40.
 Arsenault, Natalie/Rose, Christopher (2004): *Africa Enslaved: A Curriculum Unit on Comparative Slave Systems for Grades 9–12*, Texas: University of Texas at Austin.

³⁹ Siehe Kogelmann: *Islamische fromme Stiftungen und Staat*, S. 38–66.

⁴⁰ Qawānīn al-waqf wa-l-ḥikr wa-l-qarārāt at-tanfīḍiyya (2004), S. 22–27.

- ‘Āṭif, Sūzān: بالسيدة زينب «قدرى» محافظ القاهرة يأمر بتطوير شارع [Muḥāfiẓ al-Qāhira ya’muru bi-taṭwīr šārī’ »Qadrī« bi-s-Sayyida Zaynab], www.almasryalyoum.com/news/details/463974 (Zugriff: 15.10.2022).
- Bälz, Kilian (1998): Die »Islamisierung« des Rechts in Ägypten und Libyen: Islamische Rechtsetzung im Nationalstaat, in: *Rabels Zeitschrift* 62.3, S. 437–463.
- Botiveau, Bernard (1993): *Loi islamique et droit dans les sociétés arabes*. Préface de Jacques Berque, Paris: Karthala.
- Ebert, Hans-Georg (2010): *Die Qadrî-Pâshâ-Kodifikation. Islamisches Personalstatut der hanafitischen Rechtsschule*, Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Ebert, Hans-Georg (2014): Wege in eine zeitgemäße Rechtsordnung: Muḥammad Qadrî Pâšā (gest. 1886) und die Kodifikation des Islamischen Rechts, in: *GAIR-Mitteilungen 2014*, hrsg. von Hatem Elliesie, Peter Scholz und Beate Backe, S. 135–142.
- Ebert, Hans-Georg (2018): *Die Religiöse Stiftung im Islam (waqf) nach hanafitischer Lehre. Die stiftungsrechtliche Kodifikation von Qadrî Pâshâ*, Berlin: Peter Lang.
- Ebert, Hans-Georg (2020): *Islamisches Familien- und Erbrecht der arabischen Länder. Herausforderungen und Reformen*, Berlin: Frank & Timme.
- Ebert, Hans-Georg (2021): Muḥammad Qadrî Pâshâ, in: *Encyclopaedia of Islam, THREE*, hrsg. von Kate Fleet u. a., referenceworks.brillonline.com/entries/encyclopaedia-of-islam-3/muhammad-qadri-pasha-COM_40619?s.num=0&s.f.s2_parent=s.f.book.encyclopaedia-of-islam-3&s.q=hans-georg+ebert (Zugriff: 4.8.2023).
- Ebert, Hans-Georg/Hefny, Assem (2010): *Der Islam und die Grundlagen der Herrschaft. Übersetzung und Kommentar des Werkes von Alī Abd ar-Rāziq*, Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Ebert, Hans-Georg/Hefny, Assem (2013): *Islamisches Zivilrecht der hanafitischen Lehre. Die zivilrechtliche Kodifikation des Qadrî Pâshâ*, Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Ebert, Hans-Georg/Heilen, Julia (2016): *Islamisches Recht. Ein Lehrbuch*, Leipzig: Edition Hamouda.
- Elliesie, Hatem (2024): Laudatio auf Prof. em. Dr. Omaia Elwan, in: *Festschrift zu Ehren des 90. Geburtstags von Prof. Omaia Elwan*, hrsg. von Hatem Elliesie, Bruno Menhofer und Dirk Otto, Baden-Baden: Nomos.
- Elwan, Omaia (1988): Gesetzgebung und Rechtsprechung, in: *Der Nahe und Mittlere Osten. Politik, Gesellschaft, Wirtschaft, Geschichte, Kultur*, hrsg. von Udo Steinbach und Rüdiger Robert, Opladen: Leske + Budrich, S. 221–254.
- Elwan, Omaia (2004): Die Form von zwischen Ägyptern und Deutschen in Ägypten geschlossenen Ehen aus dem Blickwinkel des deutschen Kollisionsrechts, in: *Festschrift für Erik Jayme*, hrsg. von Heinz-Peter Mansel u. a., München: Sellier, S. 153–168.

- Hefny, Assem (2010): Hermeneutik, Koraninterpretation und Menschenrechte, in: *Islam und Menschenrechte*, hrsg. von Hatem Elliesie, Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 73–97.
- Hoyle, Mark S. W. (1991): *Mixed Courts of Egypt*, London u. a.: Graham & Trotman, S. 1–30.
- Jung, Holger (2000): Der arabische internationale ordre public als Einfallstor für islamisches Rechtsdenken, in: *Beiträge zum Islamischen Recht*, hrsg. von Hans-Georg Ebert, Frankfurt am Main: Peter Lang, S. 53–67.
- Kogelmann, Franz (1999): *Islamische fromme Stiftungen und Staat. Der Wandel in den Beziehungen zwischen einer religiösen Institution und dem marokkanischen Staat seit dem 19. Jahrhundert bis 1937*, Würzburg: ERGON.
- Krüger, Hilmar (2002): Zum zeitlich-räumlichen Geltungsbereich der osmanischen Mejelle, in: *Liber amicorum Gerhard Kegel*, München: C.H. Beck, S. 43–63.
- Krüger, Hilmar (2004): An Introduction to the Law of Contract in Arab States, in: *Studi Magribini* 2, S. 201–222.
- Kullu l-ḥaqq: الزواج والطلاق [az-Zawwāğ wa-ṭ-ṭalāq], www.kolzchut.org.il/ar الزواج والطلاق/ (Zugriff: 15.10.2022).
- Küppers, Norbert Ferdinand (1961): Das irakische Zivilgesetzbuch, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 63, S. 1–44.
- Liebesny, Herbert Joseph (1967): Stability and Change in Islamic Law, in: *The Middle East Journal* 21.1, S. 16–34.
- Lombardi, Clark. B. (2006): *State Law as Islamic Law in Modern Egypt. The Incorporation of the Sharʿa into Egyptian Constitutional Law*, Leiden/Boston: Brill.
- Peters, Rudolph (2002): Egypt and the Age of the Triumphant Prison: Legal Punishment in Nineteenth Century Egypt, in: *Annales Islamologiques, Institut Français d'Archéologie Orientale* 36, S. 253–285.
- Plagemann, Gottfried (2009): *Von Allahs Gesetz zur Modernisierung per Gesetz. Gesetz und Gesetzgebung im Osmanischen Reich und der Republik Türkei*, Münster: LIT.
- Qadrī Pāšā, Muḥammad (2006): الأحكام الشرعية في الأحوال الشخصية [al-Aḥkām aš-šarʿiya fi-l-aḥwāl aš-šaḥṣiya], Kairo: Dār al-Islām, 4 Bände.
- Qadrī Pāšā, Muḥammad (2006): قانون العدل والإنصاف للقضاء على مشكلات الأوقاف [Qānūn al-adl wa-l-inṣāf li-l-qadāʾ alā muškilāt al-auqāf], Kairo: Dār al-Islām.
- Qadrī Pāšā, Muḥammad (2011): مرشد الحيران إلى معرفة أحوال الإنسان في المعاملات الشرعية [Muršid al-ḥairān ilā maʿrifat aḥwāl al-insān fi-l-muʿamalāt aš-šarʿiya], Kairo: Dār al-Islām, 3 Bände.
- Sato, Tsugitaka (1997): *State and Rural Society in Medieval Islam. Sultans, Muqtaʿs and Fallahun*, Leiden u. a.: Brill.
- Spies, Otto/Pritsch, Erwin (1964): Klassisches Islamisches Recht, in: *Handbuch der Orientalistik*, Erste Abteilung: Der Nahe und Mittlere Osten. Ergän-

zungsband III: Orientalisches Recht, hrsg. von Bertold Spuler, Köln: Brill, S. 238–248.

Statut Personnel. Textes en Vigueur au Liban, rassemblés et traduits par Maher Mahmassani et Ibtissam Messarra (1970), Beirut: Faculté des Droit et des Sciences Économiques.

Tabouillot, Wolfgang von (1937): Die Abschaffung der Kapitulationen in Ägypten, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 7, S. 511–535.

Ṭaha, Ġād (1985): *معالم تاريخ مصر الحديث والمعاصر* [Ma‘ālim tāriḥ Miṣr al-ḥadīṭ wa-l-mu‘āṣir], Kairo: Dār al-Fikr al-‘Arabī.

Universität Heidelberg: Lebenslauf Prof. em. Dr. Omaia Elwan, www.ipr.uni-heidelberg.de/personen/elwan/werdegang.html (Zugriff: 15.10.2022).